

Verkündet am 20. Februar 1962
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2204 049

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Rentners Aloys S. [REDACTED] in B. [REDACTED],
W. [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers.
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -
g e g e n

die Firma G. B. [REDACTED] GmbH in S. [REDACTED],
H. [REDACTED] vertreten durch den Geschäftsführer,

Klägerin, Berufungsbeaklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 20. Februar 1962 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck,
Dr. Bode, Dr. Kreft und Dr. Hauß

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom
27. Oktober 1960 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand :

Der Beklagte hat an die Klägerin von Mai 1952 bis Juni 1955 laufend gekreppte kautschukgummierte Klebebänder geliefert, die die Klägerin zur Abdeckung von Kühlschränken bei Lackierarbeiten benötigte.

Die Klägerin hat vorgetragen:

Der Beklagte habe sie von Beginn der Geschäftsbeziehungen an arglistig getäuscht. Er habe ihr vorgetragen, er unterhalte einen ausgedehnten Produktionsbetrieb und könne infolgedessen zu einem besonders billigen Preis liefern. Tatsächlich habe er die Klebebänder von der Firma V. L. KG in B. bezogen und in seiner Wohnung für die Klägerin, seine einzige Kundin, versandfertig gemacht. Der Beklagte habe ferner gemäß den Bestellungen die Längen der gelieferten Rollen mit 70 m angegeben und berechnet, dagegen nur Rollen von 50 m Länge geliefert. Nach dem Handelsgebrauch würden die Längen der Klebebänder nach dem gekreppten Zustand berechnet. Das sei dem Beklagten bewußt gewesen, der eben durch die Täuschung über die Rollenlänge den Eindruck aufrecht erhalten habe, seine Preise seien besonders günstig, und auf diese Weise im Geschäft geblieben sei. Die Klägerin hat gegen den Beklagten den Vorwurf des Betrugs und der sittenwidrigen Schädigung erhoben und als Schadensersatz den Betrag von 21 858,84 DM nebst Zinsen gefordert. Diesen Betrag hätte sie nach ihrer Ansicht nicht aufzuwenden brauchen, wenn sie die vom Beklagten gelieferten Rollen von einem leistungsfähigen Lieferwerk bezogen hätte.

Der Beklagte hat vorgetragen, für den Abnehmer sei es gleichgültig, wer der Lieferant einer Ware sei. Entscheidend sei für ihn nur, daß er eine gute Ware zu einem angemessenen

Preis beziehe. Das sei der Fall gewesen, denn die Listenpreise der Fertigungswerke hätten etwa gleich hoch gelegen wie die von ihm berechneten Preise. Die Klägerin sei daher nicht geschädigt worden. Sie sei auch nie im Zweifel darüber gewesen, daß sie jedenfalls nicht mit einem größeren Unternehmen in Geschäftsbeziehungen gestanden habe. Was die Längen der Kleberollen angehe, so habe er Kleberollen angeboten, die in gedehntem Zustand 70 m lang seien. Das habe sich aus seinen, der Klägerin mitgeteilten Allgemeinen Verkaufsbedingungen ergeben und sei überdies bei Erörterungen im Jahre 1953 ausdrücklich klargestellt worden. Die Klägerin habe die Geschäftsbeziehungen zu ihm im Jahre 1955 nur deshalb abgebrochen, weil sie seine Lieferungsquelle erfahren und sich dann hinter seinem Rücken durch unmittelbare Verhandlungen mit dem Lieferwerk günstigere Einkaufsbedingungen verschafft habe. Er, der Beklagte, habe durch den Weiterverkauf der Kleberollen keinen unangemessenen Verdienst erzielt. Er habe auch nie damit gerechnet, daß es der Klägerin möglich sein könne, die Kleberollen anderweitig billiger zu beziehen.

Der Beklagte hat dann die Einrede der Verjährung erhoben.

Das Landgericht hat die Klage durch Zwischenurteil dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Berufung des Beklagten blieb erfolglos:

Mit der Revision erstrebt der Beklagte weiter das Ziel der Klageabweisung.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht stellt fest:

Die Geschäftsbeziehungen des Beklagten zur Klägerin waren von vornherein auf Täuschung angelegt. Wie der Beklagte wußte,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



legte die Klägerin Wert darauf, eine besonders preiswerte Bezugsquelle zur Deckung ihres umfangreichen Bedarfs an Klebrollen zu gewinnen. Zu diesem Zweck prüfte sie die Angebote der Bewerber im einzelnen auf Qualität und Preisgünstigkeit nach. Der Beklagte, ein mittelloser Rentner, der sein früheres Handelsgewerbe bei der Polizei abgemeldet hatte, konnte bei dieser Lage nur dadurch zu Lieferungsaufträgen kommen, daß er durch unrichtige Angaben bei der Klägerin den Eindruck erweckte, er könne wesentlich billiger als die Konkurrenz liefern, was tatsächlich ausgeschlossen war. Um sein Ziel zu erreichen, täuschte er vor, er sei Inhaber eines besonders leistungsfähigen Fertigungsbetriebes, der über ein reiches Lager nebst Labor verfüge und einen umfangreichen Kundenkreis beliefere. In Wirklichkeit bezog er die Krepprollen von der Firma V [REDACTED] L [REDACTED] KG, die ihm auf ihre Listenpreise einen Großhändler-
rabatt von 35 % einräumte. Er berechnete die Rollen der Klägerin, durchweg seiner einzigen Kundin, zu Preisen, die - gemessen an der tatsächlich gelieferten Menge - über dem Listenpreis der V [REDACTED] L [REDACTED] KG lagen. Den so erzielten Händlergewinn teilte der Beklagte mit einem an dem Geschäft beteiligten Freund. Hätte der Beklagte die Rollen mit den Längenmaßen weiterverkauft, wie sie ihm von der V [REDACTED] angegeben und berechnet waren, so wäre ein Geschäft mit der Klägerin nicht möglich gewesen. Denn dann hätte diese ohne weiteres gesehen, daß der Beklagte höhere Preise forderte, als sie in den auf dem Markt bekannten Preislisten der Firma V [REDACTED] und anderer Produzenten enthalten waren. Auf diese Listenpreise hätte die Klägerin überdies noch, wie dem Beklagten bekannt war, einen erheblichen Mengenrabatt zugebilligt erhalten. Um trotzdem ins Geschäft zu kommen und sich laufend einen Verdienst zu verschaffen, entschloß sich der Beklagte zu einem "Geschäfts-trick", indem er die ihm als 50 m - Bänder verkauften Krepprollen als solche von 70 m Länge weiterverkaufte. Auf

diese Weise entstand der Eindruck eines besonders günstigen Angebots, der die Klägerin zur Anknüpfung der Geschäftsbeziehungen bewog. Allerdings wurde im Jahre 1953 seitens der Klägerin der Verdacht einer unrichtigen Mengenangabe geäußert. Der Beklagte verstand es aber, die Klägerin zu beruhigen und die Geschäfte auf der früheren Grundlage fortzuführen. Erst am 1. Juli 1955 entdeckte die Klägerin, daß sie fortlaufend getäuscht war, und brach darauf sofort die Geschäftsbeziehungen zum Beklagten ab.

Das Berufungsgericht sieht in dem Verhalten des Beklagten eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung der Klägerin (§ 826 BGB) und erklärt daher den geltend gemachten Schadensersatzanspruch für begründet.

II.

Vergeblich versucht die Revision die Feststellungen des Berufungsurteils mit verfahrensrechtlichen Rügen zu erschüttern. Ebensowenig greifen die Beanstandungen gegen die sachlich-rechtliche Würdigung durch.

1. Ging der Beklagte von vornherein auf eine Täuschung der Klägerin aus und konnte er nur bei ihrer Aufrechterhaltung mit weiteren Aufträgen rechnen, so war er nicht in der Lage, die von ihm erfundene originelle Berechnungsmethode dadurch zum Vertragsinhalt zu machen, daß er in seine "Verkaufs- und Lieferungsbedingungen" den Satz aufnahm: "Rollenlängen- und Lieferlängen sind flache Dehnlängen". Denn der Beklagte rechnete damit, daß die Klägerin den unauffälligen, kleingedruckten Satz nicht wahrnehmen oder jedenfalls in seiner Bedeutung nicht verstehen werde. Das Wesen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen würde gröblich verkannt werden, wenn sich ein Verkäufer mit Erfolg ihrer Hilfe bedienen könnte, um sich

der Haftung aus einer arglistigen Täuschung zu entziehen, die er gegenüber seinem Vertragspartner begangen hat. Im übrigen wäre allein deshalb, weil die Längenberechnung des Beklagten der allgemein üblichen Praxis widersprach, schon bei den Vorverhandlungen eine ausdrückliche Erläuterung des branchekundigen Beklagten über seine abweichende Berechnungsart erforderlich gewesen. Sie unterblieb nach der Feststellung des Berufungsgerichts bewußt, weil dann der Beklagte nie einen Lieferungsantrag erhalten hätte. Zu dem Vortrag des Beklagten, er habe sich darauf verlassen dürfen und verlassen, die Klägerin würde die Rollenlängen überprüfen, was immerhin nicht ganz einfach war, hatte bereits das Urteil des Landgerichts ausreichend Stellung genommen. Es war nicht erforderlich, hierauf im Berufungsurteil erneut einzugehen. Das Berufungsgericht ist überzeugt, daß die Klägerin der Auffassung war, sie werde ordnungsmäßig beliefert.

2. Die Revision geht in das Gebiet tatrichterlicher Würdigung über, indem sie ausführt, die Würdigung der mündlichen und schriftlichen Erörterungen im Oktober 1953 habe zu dem Ergebnis führen müssen, daß die Klägerin damals über die Berechnungsmethode des Beklagten unterrichtet worden sei, so daß wenigstens von diesem Zeitpunkt an eine Täuschung entfalle. Das Berufungsgericht hat sich mit den Vorgängen eingehend auseinandergesetzt und seine Überzeugung begründet, daß der Beklagte damals den Irrtum der Klägerin nicht richtig gestellt, sondern aufrecht erhalten hat. Dabei läßt die Deutung des Schreibens des Beklagten vom 19. Oktober 1953 (Bl. 8 der Strafakten) keinen Verstoß gegen rechtlich anerkannte Grundsätze der Auslegung erkennen. Das betriebsinterne Schreiben des Angestellten St. der Klägerin vom 5. November 1953 (Bl. 9 StA),

das das Berufungsgericht in anderem Zusammenhang erwähnt (Bl. 30 der Urteilsgründe), gibt nur die vom Beklagten in seinem Schreiben vom 19. Oktober 1953 gebrauchte Wendung über die Rollenlängen wieder, mit der sich das Berufungsgericht auseinandergesetzt hat. Mit Recht weist das Berufungsgericht darauf hin, daß angesichts der auf der Grundlage einer Täuschung angebahnten Geschäftsbeziehungen und der von der Klägerin erbetenen Aufklärung über ihre Zweifel wenigstens jetzt eine klare und deutliche Sprache des Beklagten notwendig gewesen wäre. Allerdings könnte eine solche Aufklärung in dem vom Beklagten vorgelegten Schreiben vom 20. Oktober 1953 (S. 43 d.A.) gesehen werden. Doch hat das Berufungsgericht seine Überzeugung ausreichend begründet, daß der Beklagte dieses Schreiben nicht abgesandt hat. Entgegen der Ansicht der Revision konnte bei der Bildung dieser Überzeugung neben anderen gegen den Beklagten sprechenden Umständen auch die Tatsache ins Gewicht fallen, daß der Angestellte der Klägerin St. [REDACTED] diesen Brief in seinem betriebsinternen Schreiben vom 5. November 1953 nicht erwähnt hat. Ebenfalls ist es kein rechtlicher Fehler der Beweiswürdigung, daß das Berufungsgericht dem Umstand Beachtung geschenkt hat, daß der Beklagte auch andere Briefdurchschläge aufbewahrt und vorgelegt hat, deren Originale nicht abgesandt worden sind. Endlich hat das Berufungsgericht mit einer rechtlich nicht angreifbaren Begründung festgestellt, daß die Klägerin auch nicht mündlich über die Berechnungsmethode des Beklagten unterrichtet worden ist. Hatte das Berufungsgericht diese Überzeugung schon auf Grund der zahlreichen gegen die Darstellung des Beklagten sprechenden Indizien gewonnen, so mußte es sich im Ergebnis zu Lasten des Beklagten auswirken, daß dieser auf eine Vernehmung des Zeugen St. [REDACTED] verzichtete, der nach seiner Behauptung die Aufklärung entgegengenommen hat.

3. Die Angaben des Beklagten über die Art seines Geschäftsbetriebs, wie sie auf Grund seiner Briefe feststehen, sind keineswegs nur als unerhebliche Übertreibungen zu werten, wie sie nach Ansicht der Revision im kaufmännischen Verkehr "gang und gäbe" sind. Vielmehr enthielten diese Angaben, wenn man sie im Zusammenhang mit den übrigen Geschäftsmethoden des Beklagten und seinem verfolgten Ziel sieht, eine grobe Täuschung der Klägerin. Die Täuschung über die Art seines Geschäftsbetriebs war auch wenigstens mitursächlich dafür, daß die Klägerin dem Beklagten überhaupt Lieferungsaufträge erteilte und die Geschäftsbeziehungen fortführte. Hätte die Klägerin die Krepprollen bei einem leistungsfähigen Lieferwerk bezogen, so würde sie einen wesentlich geringeren Betrag für die bezogenen Rollen aufgewendet haben. Das ist nach der einwandfrei getroffenen Feststellung des Berufungsgerichts dem Beklagten sehr wohl bewußt gewesen, der eben deshalb zum Mittel der Täuschung griff.

4. Auf Grund des festgestellten Sachverhalts hat das Berufungsgericht zutreffend die Voraussetzungen des § 826 BGB bejaht. Den Rechtsausführungen des Berufungsgerichts zur Frage der Sittenwidrigkeit ist nichts hinzuzusetzen.

5. Eine Verjährung der Schadensersatzforderung ist nicht eingetreten. Die Klägerin, die am 1. Juli 1955 die Täuschung entdeckte, hat am 27. Juni 1958 einen Zahlungsbefehl über die Klageforderung erwirkt, der dem Beklagten am 30. Juni 1958 zugestellt wurde. Die dreijährige Verjährung (§ 852 BGB) ist daher rechtzeitig unterbrochen worden. Die Angriffe der Revision gegen die Feststellung des Berufungsgerichts über den Zeitpunkt der Schadensentdeckung sind unbegründet (vgl. schon oben II, 2).

III.

Die Revision des Beklagten mußte daher mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Engels Hanebeck Dr. Bode Dr. Kreft Dr. Hauß